



Satzung

des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Grundschule Nauen e. V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "FÖRDERVEREIN DER KÄTHE-KOLLWITZ-GRUNDSCHULE e.V." und hat seinen Sitz in Nauen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird im Vereinsregister unter der laufenden Nummer 361 geführt.

2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schüler der Käthe-Kollwitz-Grundschule gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften im Sinne der Volks- und Berufsbildung (Anlage I zu § 48 II EStDV Abschnitt A Nr. 4). Hierzu unterstützt der Verein die Aufgaben der Käthe-Kollwitz-Grundschule durch:

- Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Schülern und Lehrern,
- Beschaffung zusätzlicher Unterrichtsmittel, Hobby- und Sportgeräte,
- Förderung von schulischen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Schule bei der Wahrnehmung schulischer und öffentlicher Interessen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ausschluss,
2. durch Tod,
3. bei einem Schulwechsel an eine andere Bildungseinrichtung ausgehend von der Käthe-Kollwitz-Grundschule (außer die weitere Mitgliedschaft wird explizit gewünscht) oder
4. durch schriftliche Austrittserklärung. Diese wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Erklärung dem Verein zugeht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied bzw. sein Rechtsnachfolger keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied offensichtlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder wenn aus einem anderen Grund seine Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr tragbar ist.

4 *Mitgliedsbeitrag, Vereinsvermögen*

Höhe und Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf eingezahlte Beiträge oder das gebildete Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener, nachgewiesener Auslagen infolge ihnen übertragener Aufgaben.

5 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

6 *Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstands,
2. auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern.

Die Einladung hat durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann durch Aushang in der Käthe-Kollwitz-Grundschule erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch ein Mitglied des Vorstands gegenzuzeichnen

7 *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
2. Wahl des Vorstands,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Entlastung des Vorstands
9. Ausschluss von Mitgliedern.

8 *Der Vorstand*

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens, das ihm treuhänderisch übereignet ist und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. einem Schatzmeister,
4. einem Beisitzer,
5. dem Schulleiter,
6. dem Vorsitzenden der Elternkonferenz.

Nimmt der Schulleiter oder der Vorsitzende der Elternkonferenz zugleich die Funktion des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters oder des Beisitzers wahr, so kann die Lehrerkonferenz bzw. Elternkonferenz ein weiteres Mitglied entsenden.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstands während des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Nachfolger berufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Bei wesentlichen Rechtsgeschäften entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann für besondere Geschäfte einen Vertreter bestimmen.

9 Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch zwei vom Vereinsvorstand unabhängige Mitglieder wahrzunehmen. Sie werden grundsätzlich in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Kassenprüfung ist ferner vorzunehmen:

- auf Wunsch des Vorstandes,
- wenn dieses zehn Mitglieder begründet bei den Kassenprüfern beantragen.

10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit zwei Dritteln der Anwesenden durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11 Auflösung

Bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines derzeitigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nauen, die das Vermögen insbesondere für schulische Aufgaben an der Käthe-Kollwitz-Schule im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in dieser Fassung am 15.03.2017 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.